

*Dagegen:*

„§ 181

1. Wer einem anderen eine fremde, bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, sich diese Sache rechtswidrig anzueignen, wird wegen Diebstahls mit Freiheitsentziehung *bis zu 3 Jahren* und in weniger wichtigen Fällen mit Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten oder Besserungsarbeit bestraft.

2. Diebstahl liegt auch dann vor, wenn ein Teil der beweglichen Sache Eigentum des Täters ist.”

„§ 182

Der Diebstahl wird mit Freiheitsentziehung von einem bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn er von mehreren Personen, gemeinschaftlich oder von einer bewaffneten Person begangen wurde, ohne dass diese unbedingt von der Waffe Gebrauch gemacht hatte;

2. wenn die gestohlene Sache ihrer Natur nach oder üblicherweise nicht unter dauernder Aufsicht steht wie landwirtschaftliche Geräte, Vieh, landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Felde, Sachen auf einem Bahnhof, in einem Hafen, auf einem Schiff, in einem Güterwagen, einem Kraftfahrzeug, Gasthaus oder an einem anderen öffentlichen Ort;

3. wenn er von einer Person begangen wurde, die mit dem Bestohlenen in der gleichen Wohnung oder Haushalt lebt oder mit ihm den gleichen Arbeitsraum teilt;

4. wenn er von einer Amtsperson unter Ausnutzung ihrer dienstlichen Stellung begangen wurde;

5. wenn der Täter sich in der Absicht, den Diebstahl zu begehen, fälschlich als ein Vertreter einer Behörde ausgegeben hat;

6. wenn er mittels falscher oder gestohlener Schlüssel erfolgte und

7. wenn Sachen von einer Leiche entnommen werden (Leichenflederei).

§ 105

Bei Unterschlagung staatlichen, kooperativen oder anderen öffentlichen Eigentums beträgt die Bestrafung Freiheitsentziehung *bis zu fünf Jahren*. In weniger wichtigen Fällen beträgt die Bestrafung Freiheitsentziehung bis zu drei Jahren.”

*Dagegen:*

„§ 189

1. Wer eine fremde, bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat sich rechtswidrig aneignet, wird wegen Unterschlagung mit Freiheitsentziehung bis zu *drei Jahren* und in weniger wichtigen Fällen mit Besserungsarbeit bestraft.”

„§ 108

Die Zerstörung oder Beschädigung staatlichen, kooperativen oder anderen öffentlichen Eigentums wird mit Freiheitsentziehung bis zu *10 Jahren* bestraft, sofern keine andere schwerere Bestrafung vorgesehen ist.

Wurde die Tat von einer Amtsperson oder von einer Person verübt, der der Gegenstand zur Arbeit, Benutzung oder Bedienung übergeben wurde, erfolgt Freiheitsentziehung bis zu 15 Jahren.

In minder wichtigen Fällen gemäss vorstehenden Absätzen beträgt die Bestrafung Freiheitsentziehung bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 4000 Lewa.

Wurde eine Handlung nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 nur grob fahrlässig begangen, so beträgt die Bestrafung Freiheitsentziehung bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 2000 Lewa.”